

33-5032.4-050/27

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie – falls noch nicht geschehen – nachstehende Informationen mit den beigefügten Anlagen zum Antragsverfahren für Antigen-Tests nach § 6 Abs. 3 TestV an Ihre Mitglieder, insbesondere an die ambulanten Pflegedienste, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie an die Träger von Angeboten nach § 45a SGB XI weiterzuleiten. Vielen Dank

Die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) sieht vor, dass u.a. Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI, Angebote nach § 45a Absatz 1 Satz 2 SGB XI u.a. PoC-Antigen-Tests zur Testung asymptomatischer Beschäftigter sowie Bewohner\*innen bzw. Klient\*innen beschaffen und nutzen können. Hierzu sieht § 6 Abs. 3 Satz 1 TestV vor, dass die Einrichtungen und Angebote ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzept erstellen, das „den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes“ zur Prüfung vorzulegen ist.

Angesichts der derzeitigen Belastung der Gesundheitsämter hat das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg ein vereinfachtes Verfahren zur Antragsstellung entwickelt. Die baden-württembergischen Landesverbände der Pflegekassen haben uns mitgeteilt, dass dieses Verfahren von den Pflegekassen mitgetragen wird.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg stellt Ihnen nunmehr ein Antragsformular sowie ein Muster-Testkonzept zur Verfügung, die als Anlage angeschlossen sind. Das Antragsformular und Ihr Testkonzept, das Sie auf dem beiliegenden Muster-Testkonzept aufbauen können, senden Sie an ein zentrales Funktionspostfach, das bereits bei uns eingerichtet wurde. Mit dem Antrag bestätigen Sie, dass die gemachten Angaben zutreffend sind und insbesondere die Höchstmengen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 TestV nicht überschritten werden.

Sie können nunmehr Ihre Anträge auf Antigen-Tests nach § 6 Abs. 3 TestV an das Postfach [antigentest@sm.bwl.de](mailto:antigentest@sm.bwl.de) richten. Damit erübrigt sich die Antragstellung an die jeweiligen Gesundheitsämter. Über dieses Postfach erhalten Sie zugleich eine automatische Genehmigung Ihres Antrags.

Einen erläuternden Leitfaden zur TestV erhalten Sie in Kürze gesondert.

Viele Grüße und bleiben Sie gesund!

Peter Schmeiduch  
Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg  
Referat 33 – Pflege  
Else-Josenhans-Straße 6  
70173 Stuttgart